

# FAMILIENUNTERNEHMEN IN DER KRISE

*Familienunternehmen haben eine große Bedeutung für die österreichische Wirtschaft. Für Inhaber von Familienunternehmen stehen der langfristige Bestand des Unternehmens und die Versorgung der Familie regelmäßig im Vordergrund. Aus diesem Grund zeigen diese nicht nur in ertragreichen Zeiten, sondern auch in wirtschaftlich angespannten Phasen einen hohen persönlichen Einsatz, um den Übergang des Familienunternehmens auf die nächsten Generationen zu sichern.*

// Text: Silvia Moser, Franz Pegger



**D**ieser Beitrag befasst sich mit einigen – besonders praxisrelevanten – außergerichtlichen Sanierungsmaßnahmen. Aufgrund der Vielzahl von denkbaren Möglichkeiten, die Finanzlage eines Familienunternehmens zu verbessern, kann an dieser Stelle jedoch nur eine überblicksmäßige Darstellung ausgewählter außergerichtlicher Sanierungsmaßnahmen erfolgen.

## ERHALT DER VERFÜGUNGSBEFUGNIS

Eine Unternehmenskrise, die den Fortbestand eines Familienunternehmens gefährdet, kann durch die Setzung von Sanierungsmaßnahmen vor Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens bewältigt werden. Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit der Sanierung eines Familienun-

ternehmens im Rahmen eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens. In der Praxis werden außergerichtliche Sanierungsmaßnahmen jedoch insbesondere aufgrund deren geringen Publizität und wegen des Erhalts der Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Familienunternehmens bevorzugt.

## STILLE GESELLSCHAFT

Eine stille Gesellschaft liegt nach dem Unternehmensrecht vor, wenn sich ein Rechtsträger an einem Unternehmen durch die Leistung einer Vermögenseinlage – also in Form von liquiden Mitteln, Sachwerten, Forderungen, etc. – beteiligt. Eine stille Beteiligung kann auch nur durch Beteiligung am Ergebnis eines Teilbetriebes des Familienunternehmens begründet werden. Der stille Gesellschafter erhält eine Gewinn- bzw. Verlustbeteiligung, wobei eine Verlustbeteiligung ausgeschlossen

werden kann. Die stille Gesellschaft ist eine reine Innengesellschaft; das bedeutet insbesondere, dass keine Eintragung des stillen Gesellschafters im Firmenbuch erfolgt.

Die Begründung einer stillen Gesellschaft erfolgt durch Abschluss eines Gesellschaftsvertrages und ist sowohl bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften, als auch bei Kapitalgesellschaften möglich. Je nach Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages wird zwischen einer typisch und atypisch stillen Gesellschaft unterschieden.

## FORDERUNGSVERZICHT (MIT BESSERUNGSVEREINBARUNG)

Ein Forderungsverzicht kann durch einen Gläubiger oder auch durch einen Gesellschafter (z.B. bei Gesellschafterdarlehen) des Familienunternehmens erklärt werden. In der Praxis wird ein Forderungsverzicht oft an eine Besserungsvereinbarung geknüpft; die Forderung lebt dann – zur Gänze oder teilweise – wieder auf, wenn sich die wirtschaftliche Situation des Familienunternehmens wieder verbessert. Dieser Zeitpunkt kann an das Erreichen von vertraglich vereinbarten Umsatz- bzw. Ertragszahlen oder Unternehmenskennzahlen geknüpft werden.

## RANGRÜCKTRITTSERKLÄRUNG

Durch eine Rangrücktrittserklärung tritt ein Gläubiger oder ein Gesellschafter eines Familienunternehmens zugunsten von anderen Gläubigern im Rang zurück; im Gegensatz zu einem Forderungsverzicht bleibt die Forderung zwar bestehen, aber die Erfüllung dieser Forderung erfolgt erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals (buchmäßige Überschuldung) oder nach Befriedigung der Ansprüche von anderen Gläubigern. Auch hier kann vertraglich vereinbart werden, dass der Rangrücktritt nur für die Dauer der Unternehmenskrise gilt.

## PARTIARISCHES DARLEHEN

Im Rahmen der Gewährung eines partiari-

schen Darlehens vereinbaren die Vertragsparteien eine variable Verzinsung des Darlehensbetrages, welche sich auch hier auf das Erreichen von bestimmten Umsatz- bzw. Ertragszahlen oder Unternehmenskennzahlen bezieht. Darüber hinaus gibt der Darlehensgeber regelmäßig eine Rangrücktrittserklärung ab. Dem Darlehensgeber werden keine Kontroll-, Mitsprache- oder Informationsrechte eingeräumt; eine Verlustbeteiligung des Darlehensgebers ist ebenfalls nicht vorgesehen.

## GESELLSCHAFTERDARLEHEN UND SANIERUNGSPRIVILEG

Gewährt ein Gesellschafter einer Gesellschaft „in der Krise“ ein Darlehen, so sind die Bestimmungen des Eigenkapitalersatzgesetzes zu beachten; diese sind insbesondere auf Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften, bei welchen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist (z.B. GmbH & Co KG), anwendbar.

„In der Krise“ befindet sich eine Gesellschaft demnach, wenn es zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder die Eigenmittelquote unter 8 Prozent liegt und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt, außer es besteht kein Reorganisationsbedarf. Das Eigenkapitalersatzrecht erfasst auch die Gewährung von Sicherheiten. Falls das Eigenkapitalersatzrecht zur Anwendung gelangt, darf das Gesellschafterdarlehen erst nach Beendigung der Krise an den Gesellschafter zurückgezahlt werden („Rückzahlungssperre“). Keine Rückzahlungssperre besteht beispielsweise, wenn ein Gesellschafterdarlehen der Gesellschaft vor Eintritt der Krise gewährt wird oder während der Krise verlängert wird. Außerdem bestehen Ausnahmen bei einem Anteilerwerb zu Sanierungszwecken, wenn in diesem Zusammenhang ein Gesellschafterdarlehen gewährt wird („Sanierungsprivileg“).

## PATRONATSERKLÄRUNG

Eine Patronatserklärung liegt vor, wenn eine dem Familienunternehmen nahestehende natürliche oder juristische Person („Patron“) eine Erklärung abgibt, um einen Kredit des Familienunternehmens zu sichern. Trotz eines negativen Eigenkapitals kann eine Patronatserklärung eine Rechtfertigung für das Nichtvorliegen einer Überschuldung darstellen.

In der Praxis wird zwischen „harten“ und „weichen“ Patronatserklärungen unterschieden: Im Rahmen einer „harten“ Patronatserklärung verpflichtet sich der Patron gegenüber einem Kreditgeber, das Familienunternehmen so auszustatten, dass die jewei-



RA Univ.-Prof. Mag. Dr. Franz Pegger und RA Dr. Silvia Moser, M. A. Greiter Pegger Kofler & Partner, Maria-Theresien-Straße 24, 6020 Innsbruck www.lawfirm.at

ligen Verbindlichkeiten aus dem Kreditverhältnis jederzeit erfüllt werden können. Eine „weiche“ Patronatserklärung enthält hingegen regelmäßig nur unverbindliche Zusagen des Patrons. Die unpräzise Formulierung einer „weichen“ Patronatserklärung kann dazu führen, dass diese vor Gericht als „harte“ Patronatserklärung qualifiziert wird.

## VEREINFACHTE KAPITALHERABSETZUNG

Im Zuge einer vereinfachten Kapitalherabsetzung wird das Nennkapital einer Kapitalgesellschaft herabgesetzt und dieser Teil des Eigenkapitals zum Ausgleich von Bilanzverlusten verwendet. In der Praxis ergibt sich zu Sanierungszwecken auch häufig die Notwendigkeit, das Nennkapital einer Kapitalgesellschaft zunächst entsprechend dem wahren Wert des Unternehmens herabzusetzen und anschließend wieder zu erhöhen. In diesem Fall lässt das Gesetz auch die Herabsetzung des Nennkapitals einer Kapitalgesellschaft unter den gesetzlichen Mindestnennbetrag zu; die Durchführung einer Kapitalherabsetzung (und gleichzeitige Kapitalerhöhung) ist beim Firmenbuch anzumelden.

## AUFFANGGESELLSCHAFT

Zur Sanierung besteht auch die Möglichkeit, sich von Unternehmens(teil-)betrieben zu trennen und diese auf eine Auffanggesellschaft zu übertragen; dies kann entweder im Wege eines Asset Deals oder eines Share Deals erfolgen. Bei einem Asset Deal überträgt der bisherige Unternehmensträger das von ihm betriebene Unternehmen – oder Teile davon – auf einen neuen Unternehmensträger, welcher den Betrieb fortführt. Bei einem Share Deal bleibt der bisherige Unter-

nehmensträger bestehen; der Erwerber übernimmt Anteilsrechte an der jeweiligen Personen- oder Kapitalgesellschaft. Bei einer Übertragung von Unternehmens(teil-)betrieben vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sind zahlreiche gesetzliche Bestimmungen zu beachten, welche die Haftung des Erwerbers und Veräußerers für Verbindlichkeiten, Steuern und Abgaben, Sozialversicherungsbeiträge, etc. regeln.

## OPTIMIERUNG DER UNTERNEHMENSSTRUKTUR

Die Bestimmungen des Umgründungssteuergesetzes ermöglichen präventiv durch abgabenbegünstigte Umgründungsmaßnahmen (z.B. Spaltung, Verschmelzung, Einbringung, etc.) die Gestaltung einer verbesserten Unternehmensstruktur. Im Zuge von Umgründungen können beispielsweise Unternehmens(teil-)betriebe abgespalten werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, ein Familienunternehmen in Form einer Holdingstruktur zu organisieren. Durch die Errichtung einer Familienprivatstiftung kann im Übrigen der langfristige Bestand eines Unternehmens und gleichzeitig die Versorgung von Familienmitgliedern gefördert werden.

## FAZIT

Außergerichtliche Sanierungsmaßnahmen bieten Inhabern von Familienunternehmen zahlreiche Möglichkeiten, wirtschaftlich angespannte Zeiten zu überwinden. Die Auswahl von geeigneten außergerichtlichen Sanierungsmaßnahmen und die anschließende Umsetzung sollte jeweils einer rechtlichen Überprüfung unterzogen bzw. entsprechend begleitet werden, um den langfristigen Bestand eines Familienunternehmens sicherzustellen. ●